

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Kalkmagerrasen am Glockenturm, Ettersberg“ vom 13. April 2010

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3 und 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S.421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), und auf Grund des § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 5. Änderungsgesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Weimar als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der auf dem Ettersberg im Bereich der Gedenkstätte Buchenwald - westlich der Straße zwischen dem Parkplatz am Glockenturm und dem ehemaligen Bahnhof - gelegene Kalkmagerrasen einschließlich der durch natürliche Sukzession verbuschten und bewaldeten Teilflächen wird unter der Bezeichnung "Kalkmagerrasen am Glockenturm, Ettersberg" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 8,98 Hektar. Er umfasst eine Teilfläche (T) des Flurstücks 1/19 in der Gemarkung Weimar, Flur 2.

(3) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 4 000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und wird in der Stadtverwaltung Weimar, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Schutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils im Raum.

(5) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich auf dem Gelände der Truppengaragen des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald, die nach Kriegsende gesprengt wurden und von denen lediglich Teile der Fundamente, der Kabelschächte und der unterirdischen Kellersysteme stehen geblieben sind. Auf diesen Fundamenten und Schotterflächen hat sich ein artenreicher Kalkmagerrasen mit charakteristischen Pflanzengesellschaften herausgebildet.

Je nach Tiefgründigkeit der Bodenauflage entstand ein Biotopmosaik von xerothermophilen, teils verbuschten Kalkmagerrasen und von feuchteren bewaldeten Bereichen.

Auf den sekundär entstandenen Biotopen kommen einige stark gefährdete, besonders geschützte Pflanzenarten vor wie Kreuz-Enzian, Rundblättriges Wintergrün sowie Orchideenarten. Als Folge der Vielfalt an Pflanzenarten ist das Gebiet für viele Schmetterlings-, Hautflügler- und andere Insektenarten Lebensraum bzw. Nahrungshabitat.

Zum Erhalt der wertvollen Pflanzengesellschaften werden die Kalkmagerrasenflächen bereits seit Jahren im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd und Entbuschung extensiv gepflegt.

Die im Gebiet vorhandenen unterirdischen Hohlräume werden durch verschiedene Fledermausarten als Quartiere genutzt, darunter von Arten, die im Anhang II bzw. im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Zwei der hier vorkommenden Fledermausarten gelten in Thüringen als „stark gefährdet“.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil "Kalkmagerrasen am Glockenturm, Ettersberg" liegt in unmittelbarer Nähe zum Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet Nr. 45 „Großer Ettersberg“ sowie zum EG-Vogelschutzgebiet Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“.

(2) Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die entstandenen Sekundärbiotope, insbesondere den Kalkmagerrasen, als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für geschützte und gefährdete Tierarten, Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu sichern und durch geeignete Biotoppflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,
2. die vorhandenen Fledermausquartiere zu erhalten,
3. die Pflanzengesellschaften des Kalkmagerrasens und der Waldsäume zu schützen und zu pflegen und die Offenlandflächen in ihrer derzeitigen Ausdehnung als Lebensstätte gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Pflanzengesellschaften zu erhalten,
4. den Biotopverbund mit den anderen Kalkmagerrasenflächen des Ettersberges zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40), in der jeweils aktuellen Fassung) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Oberflächen- und Grundwasser zu entnehmen oder den Wasserhaushalt des Bodens zu verändern,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Salzlecken, Wildfütterungen, Kirtungen und Wildäcker anzulegen oder deren Standort zu ändern,
11. Magerrasen- und Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
12. Düngemittel oder Biozide einzubringen,
13. Kahlschläge über 0,3 Hektar oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
14. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuworfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. in dem Geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Pfade zu betreten,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Satz 1 Ziffer 4,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsrechte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

2. von der Gedenkstätte Buchenwald, der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Denkmalfachbehörde angeordnete oder zugelassene archäologische Erkundungs- und Forschungsarbeiten, insbesondere Rettungsgrabungen und Fundbergungen bei Erdarbeiten und -bewegungen, sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Denkmals sowie der diesbezüglichen Zugängigkeit im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2 sowie die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 12 und 13; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) und der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Jagdwesens vom 1. August 2007 (GVBl. S. 103), beide in der jeweils aktuellen Fassung, unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10; weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
5. Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde oder wenn diese Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen sind,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen, oder von Warntafeln, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung von oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die Instandsetzung und -haltung bestehender Pfade, Leitungen, Gräben und geodätischer Festpunkte im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Durchführung von altlastspezifischen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur Rekultivierung von Deponie und Altablagerungen auf dem Gebiet der Siedlungsabfallwirtschaft im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

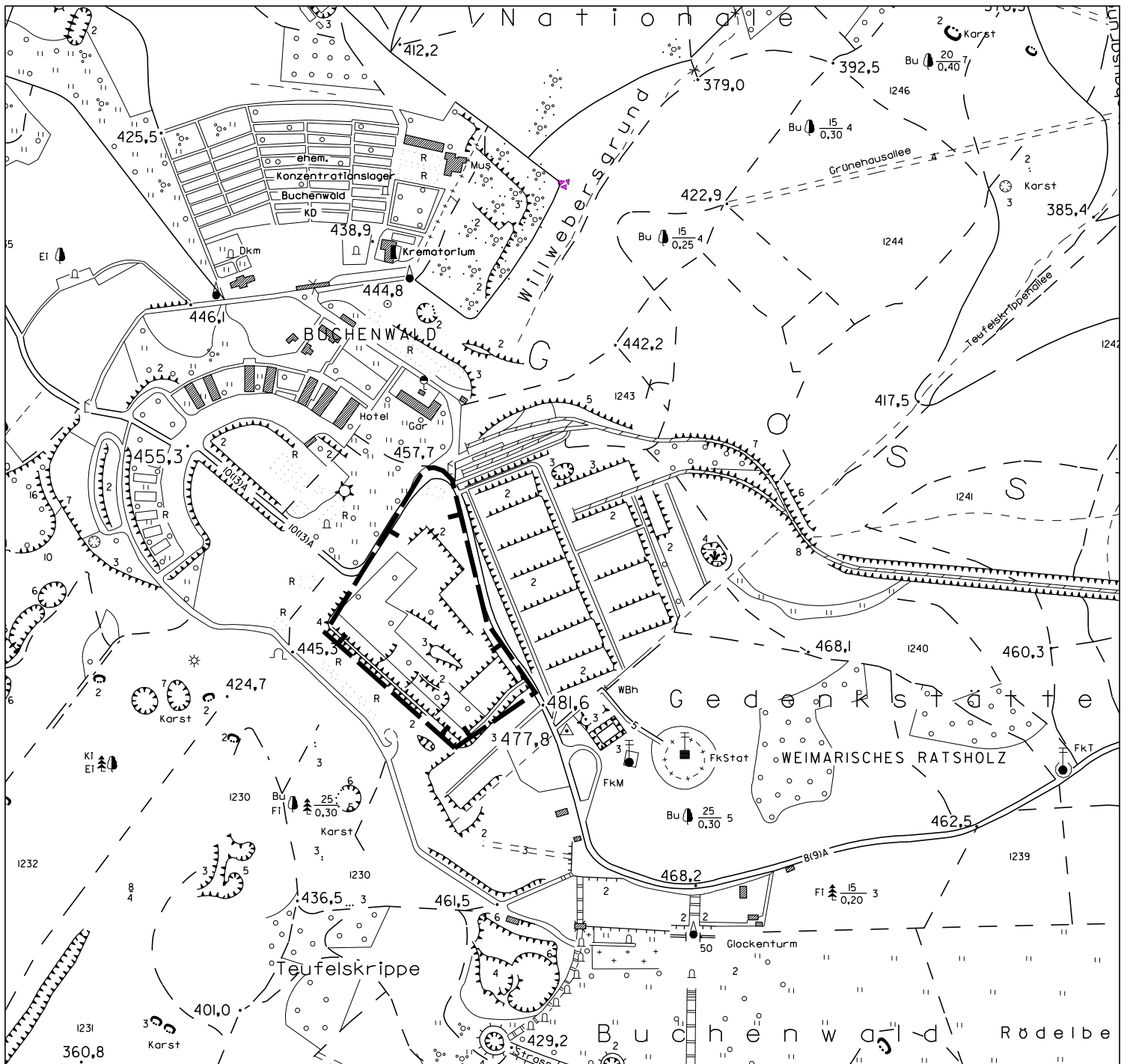
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 13. April 2010

gez. Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 16/2010 vom 11.09.2010



Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil "Kalkmagerrasen am Glockenturm, Ettersberg"

vom: 13.04.2010

Größe: 8.98 ha

Datengrundlage:

Geobasisdaten der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung

Maßstab: 1:10000

Weimar, den 13.04.2010



Geltungsbereich der
Schutzverordnung

Stefan Wolf
Oberbürgermeister